



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 50/00

vom

9. November 2000

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Dr. Zugehör, Dr. Ganter und Raebel
am 9. November 2000
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs Senat -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 1999 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens wer-
den dem Kläger auferlegt.

Gründe:

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor
(§ 219 Abs. 1 BEG). Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs zum Abhilfeverfahren nach den Zweitverfahrensrichtlinien
in Verbindung mit dem Beschluß der Entschädigungsreferenten der Länder
vom 2./3. Februar 1988 (vgl. BGH, Urt. v. 14. März 1991 - IX ZR 284/90, LM
§ 211 BEG 1956 Nr. 23 = NJW-RR 1992, 56). Der Streitfall wirft insoweit weder
eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf noch macht er zur Fortbildung
des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine weite-

re Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu der Problematik erforderlich, die mit dem Beschluß der Entschädigungsreferenten der Länder verbunden ist.

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter

Raebel